

Briefwahl gefragt

Online-Beantragung oder im Bürgerbüro

HÜNFELD. Der Anteil der Briefwähler wächst auch in Hünfeld beständig. Bereits seit Montag, 28. August, können Wahlberechtigte in Hünfeld ihre Wahlunterlagen online unter www.huenfeld.de oder im Bürgerbüro der Stadt Hünfeld in der Mittelstraße beantragen. Darauf weist das Wahlamt der Stadt Hünfeld hin.

Am 8. Oktober wird nicht nur der Hessische Landtag gewählt, sondern es findet auch die Direktwahl des

Landrates des Kreises Fulda statt. Während bei der Direktwahl des Landrates jeder Wahlberechtigte eine Stimme hat und sich für einen Kandidaten entscheiden kann, gibt es bei den Landtagswahlen zwei Stimmen, eine für den Direktkandidaten im Wahlkreis und eine zweite für die bevorzugte Liste.

Mit der Beantragung des Wahlscheins ist es dann möglich, bereits weit im Vorfeld die Briefwahl erledigen zu können und damit an den Wahlen teilzunehmen.

Hallenbad öffnet bald

HÜNFELD. Die neue Saison im Hünfelder Hallenbad beginnt am Montag, 11. September. Letzter Badetag im Freibad Haselgrund ist Sonntag, 10. September.

Wie die Stadtwerke Hünfeld mitteilen, bleiben die Eintrittspreise und Öffnungszeiten unverändert. Das Bad steht montags von

17 bis 21 Uhr, dienstags von 13 bis 16 Uhr, mittwochs von 8 bis 21 Uhr, donnerstags und freitags von 13 bis 21 Uhr sowie samstags und sonntags von 8 bis 17 Uhr für den allgemeinen Badebetrieb zur Verfügung. Letzter Einlass ist jeweils eine Stunde vor Schließung des Hallenbades.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wahlbekanntmachung für die		
Wahl zum 21. Hessischen Landtag und zur Direktwahl der Landrätin/des Landrates am 8. Oktober 2023		
1. Die Wahl zum 21. Hessischen Landtag dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr. Die Gemeinde ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis für den Hessischen Landtag und Direktwahl der Landrätin/des Landrates erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.		
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.		
In folgenden allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (repräsentative Wahlstatistik); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:		
Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
120	Großenbach	Kombinationsgebäude, Haselstraße 3, 36088 Hünfeld

In den Wahlbenachrichtigungen, die den ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 17.09.2023 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Magistrat der Stadt Hünfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 36088 Hünfeld zur Einsichtnahme aus.

Der Briefwahlvorstand/die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Hünfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 36088 Hünfeld und Mittelstraße 9, 36088 Hünfeld sowie Stadtwerkehaus, Lindenstraße 8, 36088 Hünfeld zusammen.

2. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl und zur Direktwahl der Landrätin/des Landrates für die Wahlbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom 18.09.2023 bis zum 22.09.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Hünfeld, Raum 2.11, Konrad-Adenauer-Platz 1, 36088 Hünfeld für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 22.09.2023 bis 12:00 Uhr, beim Magistrat der Stadt Hünfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 36088 Hünfeld, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben. Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 17.09.2023 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 14 Fulda I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis 17.09.2023 oder die Einspruchsfrist bis zum 22.09.2023 versäumt haben,

b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,

c. wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden,

- die in das **Wählerverzeichnis** eingetragen sind, bis zum 16.10.2023, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, können ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, einen neuen Wahlschein beantragen.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem **weißen** Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Mit dem **gelben** Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Direktwahl der Landrätin/des Landrates,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweisepapier zur Wahl mitzubringen. **Die Wahlbenachrichtigung muss für eine mögliche Stichwahl der Landrätin/des Landrates beim Wahlberechtigten verbleiben.** Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel.

Wählerinnen und Wähler haben jeweils eine **Wahlkreis-** und eine **Landesstimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit der Angabe von Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand und Anschrift der Bewerberinnen oder Bewerber und Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber sowie der Angabe der Partei oder Wählergruppe, sofern Kurzbezeichnungen verwendet werden, auch diese und rechts vom Namen der Bewerberinnen oder Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien oder Wählergruppen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und links von der Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wählerinnen und Wähler geben

- die **Wahlkreisstimme** ab, indem sie auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und
- die **Landesstimme** ab, indem sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landesliste sie gelten soll.

Für die **Direktwahl** der Landrätin/ des Landrates gilt:

- Die Wähler haben jeweils eine Stimme.
- Auf dem amtlichen gelben Stimmzettel sind die Namen der an der Wahl teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber untereinander, jeweils in der Reihenfolge aufgeführt, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft des Landkreises vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft angegeben sind. Dann folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entschieden hat.
- Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber. Für Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Unter den Angaben der Bewerberinnen und Bewerber wird jeweils der Träger des Wahlvorschlags und, sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Einzelbewerbern das Kennwort, genannt. Rechts neben dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler.
- Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Die Wahlhandlung sowie das im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermitteln und Feststellen des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 11 Abs. 5 LWG). Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Entscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Hünfeld, 02.09.2023 Magistrat der Stadt Hünfeld Benjamin Tschesnok, Wahlleiter	
Sitzung des Ortsbeirates Mackenzell	
Sitzungstermin:	Montag, 11. September 2023, 20:00 Uhr
Raum, Ort:	Gaststätte Goldener Engel, Mackenzell, Raiffeisenstraße 9, 36088 Hünfeld
Tagesordnung	
1. Begrüßung	
2. Protokoll der letzten Sitzung (10.07.2023)	
3. Stellungnahme Änderung Bbauungsplan „Großenbacher Berg / In der Wesbach“	
4. Landtags- / Landratswahl 2023	
5. Anträge und Anfragen, Verschiedenes	
gez. Katja Hartung-Jesensky, Ortsvorsteherin	

WIR GRATULIEREN

09.09., 85. Geb., Elisabeth Vollmer, Steinberger Straße 4, Hünfeld

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Notfallambulanz
Die Hünfelder Helios St. Elisabeth Klinik Hünfeld verfügt über eine rund um die Uhr besetzte Notfallambulanz mit Chirurgen, Internisten und Gynäkologen. Die Menschen in der Region können sich somit bei medizinischen Problemen 24 Stunden rund um die Uhr auch an Wochenenden und Feiertagen an die Notfallambulanz der Klinik wenden.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst in Fulda
Tel. (0661) 19292, Mo, Di, Do ab 19 Uhr bis 7 Uhr am nächsten Tag, Mi ab 14 Uhr Wochenende, Fr. ab 18 Uhr bis Mo. 7 Uhr

Apotheken-Notdienst:
Bereich Hünfeld / Altkreis Hünfeld:
01.09. bis 07.09., Markt Apotheke, Burghaun
08.09. bis 14.09., Marien Apotheke, Hünfeld

Zahnärztlicher Notfallvertretungsdienst für den Bereich Hünfeld:
Servicenummer 0180/5607011 (gebührenpflichtig).

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst
02.09. – 03.09., Großtierpraxis Dr. Jahn-Falk/Dr. Bierhorst, Tel. 06657 / 919040, Kleintiere Notdienst zu erfragen beim Haustierarzt, Samstag ab 19 Uhr bis Montag 6 Uhr

Wichtige Rufnummern:

Polizei	Tel. 1 10
Polizeistation Hünfeld	Tel. 9 65 80
Feuerwehr	Tel. 1 12
Ärztliche Notdienstzentrale Fulda, Wörthstr. 1	Tel. 1 92 92
Notarzwagen	Tel. 1 12
Krankentransport	Tel.: 06 61/19 - 2 22
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband, Hünfeld	Tel. 9 67 00
HELIOS St. Elisabeth Klinik	Tel. 98 70
Stadtverwaltung Hünfeld	Tel. 18 00
Stadtwerke Hünfeld	Tel. 18 00
Eigenbetrieb Abwasseranlagen der Stadt Hünfeld	Tel. 18 00
Ortsgericht jeweils mittwochs von 15 bis 18 Uhr	Tel. 180 870
Schiedsmann	Tel. 84 80
Franz-Georg Brandt, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung, kostenlose Beratung Rentenanspruchstellung	Tel. 9859633
Matthias Müller, Beratung „Schutz von Wespen, Hummeln, Wildbienen und Hornissen“	Tel. 72050

Kirchengemeinden:

Kath. Pfarrei Hl. Maria Magdalena	
Hünfelder Land, Zentrales Pfarrbüro St. Jakobus	Tel. 992230
Bonifatiuskloster	Tel. 9 40
Ev. Pfarramtsbüro Hünfeld	Tel. 23 85
Ev. Pfarramt I Hünfeld	Tel. 23 87
Ev. Pfarramt II Hünfeld	Tel. 27 96
Telefonseelsorge	Tel. (08 00) 1 11 01 11

INFOS AUS DEM RATHAUS

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Montag: 8 bis 13 Uhr
Dienstag: 8 bis 13 Uhr und 14.30 bis 17 Uhr
Mittwoch: 8 bis 13 Uhr
Donnerstag: 8 bis 18 Uhr
Freitag: 8 bis 13 Uhr
Telefon (06652) 180-555

Standesamt
Telefon (06652) 180-132 oder per E-Mail an standesamt@huenfeld.de, Öffnungszeiten wie Stadtverwaltung, Terminvereinbarungen auch online möglich unter www.huenfeld.de

Öffnungszeiten Stadtverwaltung
Montag bis Freitag: 8 bis 12 Uhr
Donnerstag: 14 bis 18 Uhr
Telefon (06652) 180-0 oder per E-Mail an stadt@huenfeld.de

Öffnungszeiten des Wertstoffhofs der Stadt Hünfeld:
Dienstag: 15.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstag: 15.30 bis 17.30 Uhr
Samstag: 10 bis 15 Uhr
Telefon (06652) 180-175

Öffnungszeiten Kompostieranlage:
Dienstag: 15.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstag: 15.30 bis 17.30 Uhr
Samstag: 10 bis 15 Uhr
Die Kompostierungsanlage ist während der Öffnungszeiten unter Telefon (06652) 180-938 erreichbar.

Öffnungszeiten Stadtwerke:
Kundenzentrum Lindenstraße 8
Mo-Di: 8 bis 17 Uhr
Mi: 8 bis 13 Uhr
Do: 8 bis 18 Uhr
Fr: 8 bis 13 Uhr
Telefon (06652) 180-220 oder per E-Mail an vertrieb@stadtwerke-huenfeld.de.
Störungsdienst: (06652) 180-230

Öffnungszeiten Freibad Im Haselgrund:
täglich von 9 bis 19 Uhr, bei schönem Wetter bis 20 Uhr. An Schlechtwettertagen Schließung ab 11:00 Uhr, bei Wetteränderung von 17 bis 19 Uhr wieder geöffnet.

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Hünfeld:
Montag: 11 bis 14 Uhr und 16 bis 19 Uhr
Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 16 bis 18 Uhr
Freitag: 9 bis 15 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat: 10 bis 12 Uhr
Telefon (06652) 180-183

ÖFFENTLICHE MUSEEN & GALERIEN

Konrad-Zuse-Museum mit Kreis- und Stadtgeschichte: Öffnungszeiten: Dienstag, Mittwoch, Freitag, Samstag und Sonntag jeweils von 15 bis 17 Uhr.

Museum Modern Art: Ausstellung „2 Generationen – 3 Positionen“ im Hauptgebäude (bis 9. September), Ausstellung „Pouring“ im Eingangsbereich (bis 3. September), neue Dauerausstellung in den Pavillons (ganzzjährig). Öffnungszeiten: Donnerstag bis Sonntag von 15 bis 18 Uhr und nach Vereinbarung.

Bahnmuseum: Öffnungszeiten: jeden ersten Sonntag im Monat bis Oktober, 16 bis 18 Uhr, für Gruppenführungen: Telefon 06652 9198480

GOTTESDIENSTZEITEN

Hünfeld, St. Jakobus, So., 03.09., 10.30 Uhr Hl. Messe, 11.30 Uhr Taufe, 18 Uhr Abendmesse, Di., 05.09., 16 Uhr Marianische Betstunde, Do., 07.09., 18 Uhr Eucharist. Anbetung, 18.30 Uhr Hl. Messe, Sa., 09.09., 13.30 Uhr Trauung **Hünfeld, St. Ulrich**, Sa., 02.09., 17 Uhr Vorabendmesse **Sargenzell**, So., 03.09., 9 Uhr Hl. Messe **Mackenzell**, So., 03.09., 10.30 Uhr Hl. Messe **Dammersbach**, So., 03.09., 9 Uhr Hl. Messe **Rudolphshan** 02.09., 18 Uhr Vorabendmesse **Michelsrombach**, 03.09., 10 Uhr Hochamt, 05.09., 9 Uhr Einschulungs- und Schuljahreseröffnungsgottesdienst, 06.09., 19 Uhr Stunde des Gebetes, 08.09., 18.30 Uhr Marienandacht an der Grotte in Michelsrombach **Großenbach**, Sa., 02.09., 18.30 Uhr Hl. Messe, Do., 07.09., 18 Uhr Rosenkranz, 18.30 Uhr Hl. Messe, So., 10.09., 10.30 Uhr Hl. Messe **Hünfeld, Ev. Kirchengemeinde**, So., 03.09., 10.00 Gottesdienst mit Abendmahl **Hünfeld, Bibelgemeinde NordRhön**, Sonntag 10 Uhr Gottesdienst, zeitgleich Kinderstunden für Kinder von 3-11 Jahren, während der Woche Hauskreise in Hünfeld und Umgebung. Orte und Zeiten sind im Internet zu finden unter <https://www.bibelgemeinde.de/veranstaltungen/>